

Zusammenfassung von : gr. Willenserklärung, Personenstandserklärung, Schadensersatzvertrag

- Gem. § 1 BGB von 1900 bin ich von Geburt an Rechtsfähig und besitze durch Abstammung die Preußische Staatsangehörigkeit
- ich diene meinem Volk und Gottes Schöpfung, ich lebe und bin kein Sklave
- die Registrierung einer JURISTISCHEN PERSON JP ist Täuschung im Rechtsverkehr
- ich bin Begünstigter der JP und nicht ihr Treuhänder
- das GG anerkennt gem. Artikel 25 das Völkerrecht und somit auch die Staatsangehörigkeit des Preußischen Volkes. gem. Artikel 116.2 ff
- Ich besitze nicht , die Staatsangehörigkeit „Deutsch“
- Gem. Grundgesetz der BRD, Artikel 116 Abs. 1/2 erkläre ich, der lebende Mann Ulrich, hiermit öffentlich in dieser Willenserklärung meinen entgegengesetzten Willen, sodass ich nicht aus dem „Königreich Preußen“ ausgebürgert bin. Ich bin Deutscher des Bundesstaates „Königreich Preußen“.
- Unterlassene Aufklärung zum Personalausweis, Reisepass, Führerschein ist arglistige Täuschung und ein rechtswidriger Verwaltungsakt gem. HLKO, GG Artikel 16, 116.2, 139 und hierbei wurden entgegen den SHAEF-Gesetzen und SMAD-Befehlen unzulässig NS-Recht angewendet.
- Der Mann Ulrich ordnet und weist alle BRD Organe an, alle invisiblen Verträge seit seiner Geburt aufzukündigen und dergestalt Rückabzuwickeln, dass ihm alle zu seinen Gunsten entstandenen Vermögenswerte an ihn persönlich herauszugeben sind.
- **Der Mann Ulrich ordnet und weist an, dass diese Willenserklärung öffentlich einsehbar zu hinterlegen, und unbefristet zu halten ist, mit dem sichtbaren Vermerk, dass der Datenschutz bzgl. dieser Willenserklärung nicht gewünscht ist.**
- Unrechtmäßige Verwaltungsakte sind mit sofortiger Wirkung für die Vergangenheit und für die Zukunft zurückzunehmen. Damit wird die Zugehörigkeit zur BRD in Deutschland, sowie der Europäischen Union für alle Zeit aufgehoben.
- Die Verwaltungsakten des Preußischen Mannes Ulrich sind kostenfrei zu führen, einschließlich die Herausgabe, Einsichtnahme etc. aller Dokumente gem. Genfer Konventionsrecht.
- Infolge eines nie beendeten Waffenstillstands müssen die Völker der Welt, ungewollt in einem fortlaufenden Kriegszustand leben. Obwohl 2010 die letzte Rate des Versailler Vertrages gezahlt wurde, gilt das auch für die Deutschen Völker und das Volk „Königreich Preußen“.
- **Als Deutscher Einzelsouverän des Bundesstaates „Königreich Preußen“ erkläre ich hiermit und heute den Frieden und den Krieg für beendet.**
- Die Alliierten und ihre Verbündeten haben den Deutschen Völkern und auch dem Preußischem Volk im Potsdamer Abkommen, nach über 70 Jahren einen Friedensvertrag in Aussicht gestellt.
- Dieses Angebot nehme ich als Einzelsouverän des Bundesstaates Königreich Preußen, herzlichst dankend an.

- **Ich der Mann ulrich aus der Familie stein proklamiere als Einzelsouverän des Bundesstaates „Königreich Preußen“, dass ich zukünftig mit allen Staaten, Völkern und Menschen dieser Erde in Frieden leben will und diese respektieren werde.**
- Eine sich künftig konstituierende, administrative Regierung des Bundesstaates „Königreich Preußen“ beauftrage und bevollmächtige ich auf der Basis der Verfassung von 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, meine Rechte nach innen und nach außen hin zu vertreten, sowie Verhandlungen zum Abschluss eines Friedensvertrages, zu führen.
- Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Willenserklärung und alle daraus entstandener und entstehender Schäden, beanspruche ich und mache sie geltend.
- Ich möchte nur noch Frieden und reiche den Völkern der Erde meine Hände zur Versöhnung
- **Die Kenntnis folgender Gesetze wird vorausgesetzt:** Haager Abkommen, einschließlich Haager Landkriegsordnung (HLKO), Genfer Konventionen, Völkerrecht und Völkerstrafrecht, SHAEF-Gesetze, SMAD-Befehle der Alliierten, Anordnung der Militärregierung vom 13. März 1946.
- Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 anerkennt gem. Artikel 25 unmittelbar die Genfer Konventionen. Als anerkannter Preußischer Staatsangehöriger des Bundesstaates „Königreich Preußen“ stehe ich, mit Vorrang vor allen anderen Rechten, unter dem Schutz dieser Konventionen.
- **Wichtiger Hinweis:** Gem. HGB bin ich alleiniger Administrator meiner Namensrechte. Jedweder Mißbrauch bedingt Schadenersatzpflicht gem. § 5 Völkerstrafrecht RstGB. Jede Privatperson die dieses Recht mißachtet, stimmt dadurch meinem Handelsangebot unwiderruflich zu und haftet infolge Personenstands Fälchung, persönlich i.H.v. 1000 Gramm Gold für jeden einzelnen, hiergegen verstoßenden Akt.
- Vorstehende Erklärungen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland bedeutet kein Anerkenntnis deren Legitimation, sondern sie sind Hinweise, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.
- Sollten sich vorstehend, Erklärungen gegen den Unterzeichner wenden, sind sich so zu verstehen, dass sie nach Staaten- und Völkerrecht korrekt sind. Die gilt für alle abgegebenen Erklärungen und Handlungen, seit Geburt des Unterzeichnenden und auch für die Zukunft.
- Der Unterzeichner dieser Willenserklärung erklärt, dass er Euro und alle anderen Fiatwährungen nicht anerkennt und lediglich im rechtfertigendem Notstand, ohne Anerkennung von invisiblen Verträgen und Rechtsverbindlichkeiten nutzt.

Datum, Signum des proklamierenden Eigentümer dieser Urkunde ulrich adF stein

Antrag auf **Schutz der natürlichen Person und des Menschen** im Landrecht
bei der **Militärstaatsanwaltschaft der russischen Föderation** gemäß:

- völkerrechtlicher Vereinbarungen
- Genver Konventionen IV
- Haager Landkriegsordnung HLKO
- Codex Iuris Canonici CIC
- internationales Privatrecht
- Gesetze der Hohen Kommission der Alliierten
- Befehle der sowjetischen Militäradministration
SMAD

Dipl. Ing. Ulrich : stein Forstwaldstrasse 24 D [47804] Krefeld ulrich.stein.krefeld@gmail.com +49 1577-526 95 75	Seite 1 von 1	<i>Ulrich Stein</i>
Urkunde Schutzantrag Teil I		
<p>Hiermit stellt der Unterzeichner/ in des Antrages, bei der Militärgeneralstaatsanwaltschaft der russischen Föderation, gemäß den völkerrechtlichen Vereinbarungen, gemäß der Genfer Konventionen (IV) in Verbindung mit der Haager Landkriegsordnung (HLKO), in Verbindung des Codex Iuris Canonici (CIC) , einen Antrag auf Schutz seiner natürlichen Person und als Mensch, im Sinne und unter Landrecht, in Verbindung mit dem Internationalen Privatrecht, sowie der Alliierten Hohen Kommission – Gesetz, in Verbindung mit den Befehlen der sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD).</p> <p>Zur Gesetzmäßigkeit:</p> <p>Der/ Die Schutzsuchende/ n ist/ sind gemäß des Artikels 3 Absatz 1 Punkt a-d, sowie Absatz 2 in vollem Umfang in Verbindung mit der -HLKO- Haager Landkriegs Ordnung Artikel 4 Absatz 2+3, Artikel 46 Absatz 1+2, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 50, Artikel 51 Absatz 1-3, Artikel 52 Absatz 1-3, in Verbindung mit Codex Iuris Canonici (CIC) der Antragsteller gilt hier als Institution, welche als geweiht durch die Taufe, oder durch seine Rechtswahl gemäß ROM I, Kapitel II Artikel 3 und 1, in Verbindung mit dem Canon 593 und 594 zu betrachten ist.</p> <p>Deshalb ist dem Antragsteller der Schutz zu gewähren.</p> <p>All diese Gesetzmäßigkeit sind ausreichend genug und begründen den Antrag auf Schutz umso mehr.</p>		
Person I (Hauptantragsteller)		
Familienname/ Sippennamen:	stein	
Vorname/ n:	Ulrich :	
Landkreis:	Krefeld	
Gemeinde:	Krefeld	
Stadt:	Krefeld	
Bundesstaat:	Preußische Rheinprovinz	
Staatsangehörigkeit vor RuStaG 1913, 22. Juli	Preuße	
Geburtsstag:	03. September	Monats im Jahre 1958
Geburtsort:	Krefeld Hüls	
<small>Weitere Daten sind den nachstehenden Anlagen zu entnehmen.</small>		
		<i>Ulrich Stein</i> ulrich:stein

Gesetzmäßigkeit:

- Art. 3 Abs.1 Punkt a-d, sowie Absatz 2 in Verbindung mit
- HLKO Artikel 4 Absatz 2+3, Artikel 46 Absatz 1+2, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 50, Artikel 51 Absatz 1-3, Artikel 52 Absatz 1-3, in Verbindung mit
- Codex Iuris Canonici (CIC) **der Antragsteller gilt hier als Institution**, welche geweiht durch Taufe , oder durch seine Rechtswahl gem. [ROM I](#), Kapitel II [Artikel 3](#) und 1, in Verbindung mit dem Canon 593 und 594 zu betrachten ist.

Staatsangehörigkeit vor RuStaG 1913, 22 Juli: **Preuße**

Schützt die Schutzurkunde vor ZV einer bezahlten Immobilie

Haager Landkriegsordnung

In der Schutzurkunde wird die **Haager Landkriegsordnung HLKO** (=Anlage des Haager Abkommens von 1907) erwähnt. Demnach wird, u.A. Schutz gewährt für:

Artikel **46** Absatz 1+2 HLKO

Die Ehre und die Rechte der Familie, das **Leben der Bürger und das Privateigentum** sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das **Privateigentum** darf nicht eingezogen werden.

Artikel **47** Absatz 1 HLKO

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Frage: wahrscheinlich wird mir ein Richter ein Eigentumsrecht an dem Hemd das ich gerade trage zugestehen. Was ist mit einem Grundstück/einem Haus zu dem mir der Richter nur ein Nießbrauchsrecht und kein Eigentumsrecht zugesteht? Die Frage ist also,

ist ein schuldenfreies Haus, ausweislich der HLKO Privateigentum des Hausbesitzers, obwohl die Firma Germany lediglich ein Nießbrauchrecht anerkennt?... oder mal anders gefragt:

**Wird gem. HLKO, aus einem Nießbrauchsrecht der JURISTISCHEN PERSON,
ein Privateigentum der natürlichen PERSON,
sobald diese NP durch die russische Föderation anerkannt ist?**

(Die in der Schutzurkunde erwähnten Artikel 50, 51 und 52 betreffen eher die Gemeinschaft, als dem Schutz einzelner, sodass ich sie hier nicht explizit aufführe.)

Schützt die Schutzurkunde vor ZV einer bezahlten Immobilie

Codex Iuris Canonici CIC

In der Schutzurkunde wird ein **Codex Iuris Canonici CIC** erwähnt.

Der CIC, (= *Codex Iuris Canonici*) ist ein Gesetzbuch des Kirchenrechts der römisch-katholischen Kirche. Dieser Codex, oder anders formuliert, diese Sammlung von Gesetzen (= 1752 Canon`s) gelten für die in der katholischen Kirche getauften, oder Aufgenommenen, sowie für alle Menschen, die „Vernunftgebrauch“ haben und die das siebente Jahr vollendet haben. Vereinfacht ausgedrückt, gelten die Canons für alle *denkbefähigten* Menschen auf der Welt.

Ein Institut ist laut Köbler eine **Anzahl von Rechtsansätzen zur Bewältigung eines Sachproblems.**

Beispiel: gehen zwei junge Menschen in eine Kirche, dann haben sie rechtlich gesehen, nichts miteinander zu tun. Verlassen sie danach die Kirche als frisch getrautes Ehepaar, sind sie durch eine Vielzahl von Ehegesetzen, rechtlich miteinander verbunden. Die Summe der Gesetze die sie nun verbindet, nennt man Institut. Das Wort „Institut“ wurde vom römischen Kaiser Justinian (529–533) erfunden und z.B. im Grundgesetz ist die Ehe als „Institution“ geschützt.

Beispiel 2: ein *Kreditinstitut* unterliegt nach seiner Gründung allen Gesetzen des Herausgebers der Banklizenz.

In den kirchlichen Gesetzen (Canons) werden die Menschen als „Institute“ bezeichnet.

Menschen sind beim Vatikan also Sachen, die einer Anzahl von Rechtsansätzen unterworfen sind. Ausweislich [Can. 593](#) unterstehen alle Institute (alle Menschen) der Rechtsordnung des Apostolischen Stuhles, also dem Papst und der Römischen Kurie, die als *Nichtstaatliches souveränes Völkerrechtssubjekt* alle Menschen beherrschen. In den einzelnen Ländern wird diese Aufgabe von den [Diözesanbischöfen](#) [2] wahrgenommen.

Interessant erscheint mir in diesem Zusammenhang der [Can. 584](#):

„Ein Institut aufzuheben, steht ausschließlich dem Apostolischen Stuhl zu, dem es auch vorbehalten ist, über dessen Vermögen zu verfügen.“

Insofern habe ich es in meiner Lebenderklärung für sinnvoll erachtet,

mich gegenüber dem Vatikan zu Enttaufen und zu Entkonfirmieren,

und zusätzlich habe ich gefordert, diesbezügliche Eintragungen in allen Registern zu löschen.

5 Rom I-VO Art. 4, 5

VO über vertragliche Schuldverhältnisse

Art. 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht. (1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

- a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Demnach verbleibt nun die Frage, von welchem Staat ist denn hier die Rede? Die Firma GERMANY mit ihrem Grundgesetz und allen darauf aufbauenden Gesetzen kann es schon mal nicht sein, denn GERMANY hat hier in Deutschland nur die Vertragshoheit, nicht jedoch die Gebietshoheit. Daher habe ich in meiner **Lebenderklärung** gegenüber dem Vatikan erklärt, welchem Rechtskreis ich mich unterordne:

VI. Mein Urgroßvater, geboren am 18. July Achtzehnhundert 71, mein Großvater, geboren am 6. Januar Achtzehnhundert 99 und mein Vater, geboren am 11. Januar Neunzehnhundert 24 wurden alle im ehelichen Stand ihrer Väter und Mütter geboren und hatten durch Geburt und Abstammung die vollen Bürgerrechte und auch die Staatsangehörigkeit im Königreich Preußen. Ich erkläre, dass ich mich dieser Tradition meiner Vorfahren anschließen möchte und ich in meinem ganzen Leben, die mir durch Abstammung zustehenden bürgerlich-preußischen Heimatrechte der Preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 annehme und auch für mich beanspruche. Darüber hinausgehende Vereins-, Firmenzu- oder angehörigkeiten lehne ich ab.

Und in der großen Willenserklärung von schutzantrag steht u.A. eindeutig:

- Gem. § 1 BGB von 1900 bin ich von Geburt an Rechtsfähig und besitze durch Abstammung die **Preußische Staatsangehörigkeit**
- das **GG** anerkennt gem. Artikel 25 das Völkerrecht und somit auch die **Staatsangehörigkeit des Preußischen Volkes**. gem. Artikel 116.2 ff
- **Ich besitze nicht, die Staatsangehörigkeit „Deutsch“**
- Gem. Grundgesetz der BRD, Artikel 116 Abs. 1/2 erkläre ich, der lebende Mann Ulrich, hiermit öffentlich in dieser Willenserklärung meinen entgegengesetzten Willen, **sodass ich nicht aus dem „Königreich Preußen“ ausgebürgert bin. Ich bin Deutscher des Bundesstaates „Königreich Preußen“.**

Schützt die Schutzurkunde vor ZV einer bezahlten Immobilie

SMAD

Gelten die SMAD überall in Deutschland, oder nur in der von der Sowjetarmee besetzten Zone ?

Schützt die Schutzurkunde vor ZV einer bezahlten Immobilie

- völkerrechtlicher Vereinbarungen
- Genver Konventionen IV
- **Haager Landkriegsordnung HLKO**
- **Codex Iuris Canonici CIC**
- internationales Privatrecht
- Gesetze der Hohen Kommission der Alliierten
- Befehle der sowjetischen Militäradministration **SMAD**

Dipl. Ing.	Seite 1 von 1	<i>Ulrich Stein</i>
Ulrich : stein	Urkunde	
Forstwaldstrasse 24	Schutzantrag	
D [47804] Krefeld	Teil I	
ulrich.stein.krefeld@gmail.com	Hiermit stellt der Unterzeichner/ in des Antrages, bei der Militärgeneralstaatsanwaltschaft der russischen Föderation, gemäß den völkerrechtlichen Vereinbarungen, gemäß der Genfer Konventionen (IV) in Verbindung mit der Haageren Landkriegsordnung (HLKO), in Verbindung des Codex Iuris Canonici (CIC) , einen Antrag auf Schutz seiner natürlichen Person und als Mensch, im Sinne und unter Landrecht, in Verbindung mit dem Internationalen Privatrecht, sowie der Alliierten Hohen Kommission – Gesetz, in Verbindung mit den Befehlen der sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD).	
+49 1577-526 95 75	Zur Gesetzmäßigkeit:	
	Der/ Die Schutzsuchende/ n ist/ sind gemäß des Artikels 3 Absatz 1 Punkt a-d, sowie Absatz 2 in vollem Umfang in Verbindung mit der -HLKO- Haager Landkriegs Ordnung Artikel 4 Absatz 2+3, Artikel 46 Absatz 1+2, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 50, Artikel 51 Absatz 1-3, Artikel 52 Absatz 1-3, in Verbindung mit Codex Iuris Canonici (CIC) der Antragsteller gilt hier als Institution, welche als geweiht durch die Taufe, oder durch seine Rechtswahl gemäß ROM I, Kapitel II Artikel 3 und 1, in Verbindung mit dem Canon 593 und 594 zu betrachten ist.	
	Deshalb ist dem Antragsteller der Schutz zu gewähren.	
	All diese Gesetzmäßigkeit sind ausreichend genug und begründen den Antrag auf Schutz umso mehr.	
	Person I (Hauptantragsteller)	
Familienname/ Sippennamen:	stein	
Vorname/ n:	Ulrich :	
Landkreis:	Krefeld	
Gemeinde:	Krefeld	
Stadt:	Krefeld	
Bundesstaat:	Preußische Rheinprovinz	
Staatsangehörigkeit vor RuStAG 1913, 22. Juli	Preuße	
Geburtsdag:	03. September	Monats im Jahre 1958
Geburtsort:	Krefeld Hüls	
	Weitere Daten sind den nachstehenden Anlagen zu entnehmen.	
	<i>Ulrich Stein</i>	
	ulrich:stein	

Vorstehendes ist keine Rechtsempfehlung.

Jeder möge also für sich selbst und auch eigenverantwortlich entscheiden, wie er sich gegenüber dem Vatikan oder der Russischen Föderation gegenüber erklären möchte.